

Herzlich Willkommen

zur Infoveranstaltung zur Umsetzung
der gesetzl. Regelungen gem. § 72a SGB
VIII Erweitertes Führungszeugnis



Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
 - Straftaten nach § 72a SGB VIII
 - Begriffsklärung
 - Prüfschema
 - Führungszeugnis ist erforderlich bei
 - Ausnahmeregelungen
 - Datenschutz
- Mustervereinbarung für Würzburg
- Ablauf

§72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Hauptamtliche beim öffentlichen Träger
- (2) Hauptamtliche beim freien Träger
- (3) Ehren- und Nebenamtliche beim öffentlichen Träger
- (4) Ehren- und Nebenamtliche beim freien Träger**
- (5) Datenspeicherung**
 - Einsichtnahme
 - Dokumentation
 - Löschung

Rechtliche Grundlage -1-

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe **keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs** verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen **Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen** lassen.

Rechtliche Grundlage -2-

Straftaten nach § 72a Absätze 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

Rechtliche Grundlage -2-

- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Rechtliche Grundlage -3-

(2) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Rechtliche Grundlage -4-

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden**, die von den in Satz 1 genannten Personen **auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.**

Rechtliche Grundlage -5-

(4) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit **Vereinen** im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen **auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Begriffsklärung

Tätigkeit ist Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder eine andere Tätigkeit, die einen vergleichbaren Kontakt vermittelt

Die Tätigkeit muss in einem **pädagogischen Kontext** stattfinden. Die benannten Tätigkeiten sind exemplarisch dafür, dass ein **direkter und nicht nur untergeordneter Kontakt** zu Kindern und Jugendlichen entsteht, sondern dass der Ehrenamtliche gerade durch diese Tätigkeit häufig ein besonderes Verhältnis zu dem Minderjährigen aufbaut. Dieses Verhältnis kann sowohl in einer **besonderen Vertrauensstellung** als auch in einem **Nähe-, Macht-, Autoritätsverhältnis** bestehen.

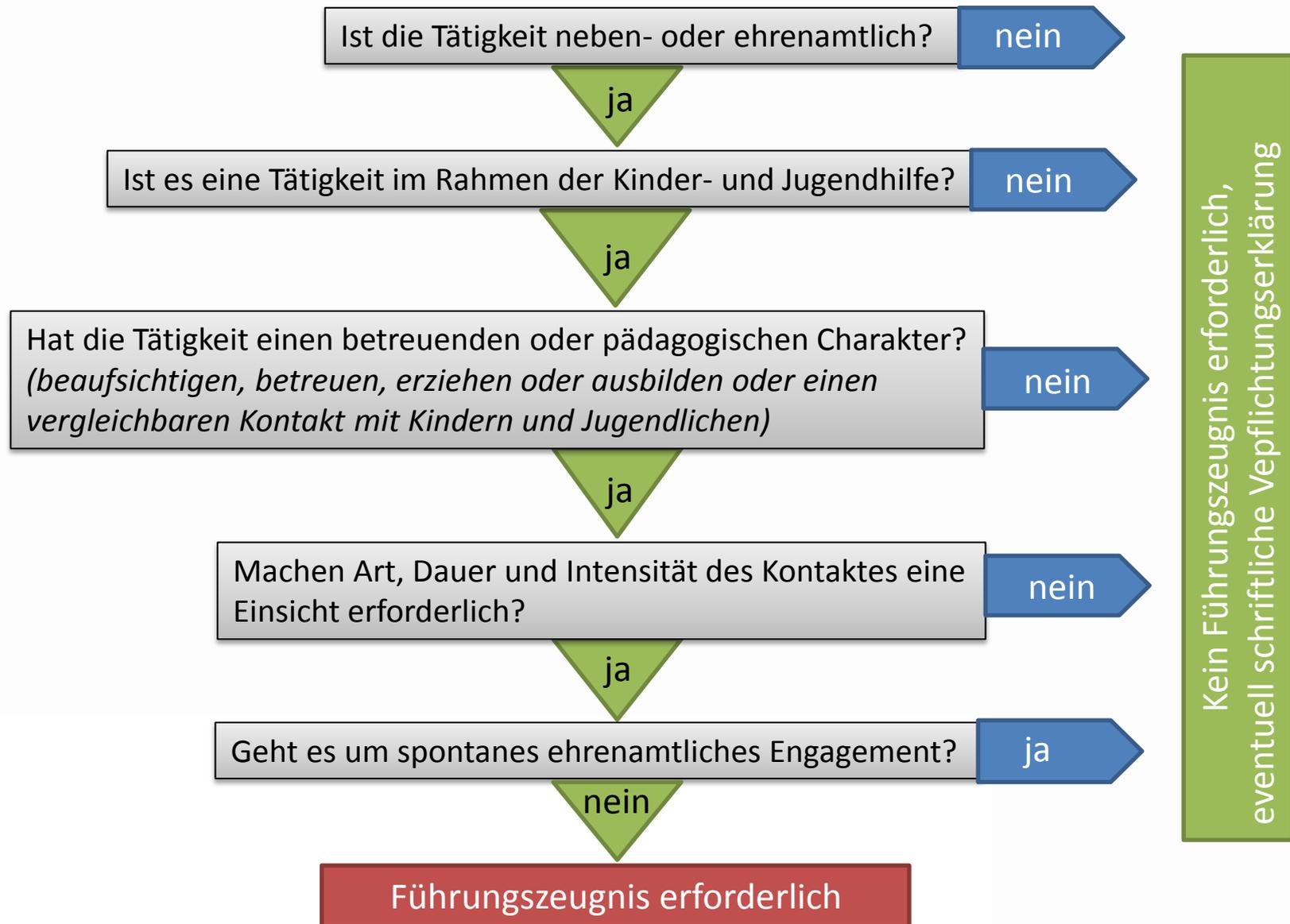
Begriffsklärung

Entstehen eines qualifizierten Kontaktes nach Art, Intensität und Dauer

Mögliche Abwägungskriterien für das Vorliegen eines solchen Kontaktes können sein:

- Bestehen eines Macht-, Nähe-, Vertrauens- oder Autoritätsverhältnisses
- Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichem und Kind/Jugendlichem
- Soziale Offenheit/Geschlossenheit
- Tätigkeit betrifft Sozialsphäre oder (auch) Intimsphäre
- Gruppen- oder Einzelbetreuung
- Einmalige/gelegentliche und dauerhafte/lang andauernde Tätigkeit
- Fester Teilnehmerkreis oder wechselnde Kinder/Jugendliche als Teilnehmer

Übersichtsschema (nach Art, Dauer und Intensität)



Rechtliche Grundlage -6-

§ 30 Bundeszentralregister – Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

§ 30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

- 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder*
- 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für*

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,*
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder*
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.*

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

In der Altersgruppe der unter 14jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit / -hilfe stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

Führungszeugnis ist erforderlich bei

- Maßnahmen mit Übernachtungen
- regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen
- mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung
- Maßnahmen, bei denen Personen regelmäßig oder längere Zeit mit einzelnen Kindern und/oder Jugendlichen oder Kleingruppen zusammen sind
- Einsätze, bei denen neben- oder ehrenamtlich Tätige Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (beim Duschen, Hilfe beim Windelnwechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden etc.)

Rechtliche Grundlage -7-

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen **Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.** Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind **unverzüglich zu löschen, wenn** im Anschluss an die Einsichtnahme **keine Tätigkeit** nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten **spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.**

Datenschutz

- Der Träger verwahrt die Informationen sicher vor dem Zugriff Unbefugter
- Das Führungszeugnis darf bei Vorlage höchstens 3 Monate alt sein
- Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit muss die Dokumentation gelöscht werden

Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG – Einsichtnahme nach § 72 a, Abs. 5 KJHG

Name	Anschrift	Maßnahme	Datum des Führungszeugnisses	Eintrag nach § 72 a KJHG	Eingesehen am

Mustervereinbarung für Würzburg

Vereinbarung

Die Stadt Würzburg – Fachbereich Jugend und Familie – im Folgenden "Jugendamt"

und

<Bezeichnung des Trägers>
im Folgenden "Träger"

schließen

zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Zeitraum
Februar - Mai

Ablauf

1. **Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses im Bürgerbüro**
vom Ehrenamtlichen persönlich oder
per Sammelantrag durch ein Vorstandsmitglied

Was ist für einen Sammelantrag nötig?

- Unterschriebene Vollmacht des Ehrenamtlichen
- Kopie des Personalausweises
- Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit
-> Beantragung kostenlos

2. Das Führungszeugnis wird **dem Ehrenamtlichen** zugesandt.

Zeitraum
Mai - Juli

Ablauf -2-

3. Der Ehrenamtliche legt das Führungszeugnis beim **Vorsitzenden seines Vereins/Verbands** oder **Jugendamt** – Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg vor (Jugend- und Familieninformationszentrum, Karmelitenstr. 43)
 - Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben eine dienstliche Schweigepflicht.
 - Nach der Einsichtnahme stellt der Fachbereich Jugend & Familie den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“.

***Das Führungszeugnis muss zum Zeitpunkt der Vorlage aktuell,
d.h. maximal drei Monate alt sein.***

Ablauf -3-

4. **Dokumentation:** Der Vorsitzende dokumentiert, dass und wann er oder der Fachbereich Jugend & Familie Einsicht in das Führungszeugnis hatte und dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.
5. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der jeweiligen Person, die als Betreuer tätig ist.
6. **Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum** Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.
7. **Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes** Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. (Quelle: Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, 123. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses)



Ablauf -3-

8. Frist für die Umsetzung an die Verbände und freien Träger

Die Verbände und freien Träger haben bis Anfang Mai Zeit das erweiterte Führungszeugnis von ihren betroffenen Ehrenamtlichen zu beantragen und bis Ende Juli die Vereinbarung mit der Stadt zu unterschreiben.

Sie haben weitere Fragen?

Ansprechpartner:

Fachbereich Jugend & Familie

Harmut Emser
Karmelitenstr. 43
97070 Würzburg



Stadtjugendring Würzburg

Cyana Pompeo Schuster
Münzstr. 1
97070 Würzburg



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

